

Gemeinde Böbrach



Sanierungssatzung

Vom:	25.07.2024
Beschluss des Gemeinderates Böbrach:	25.07.2024
Tag der amtlichen Bekanntmachung:	26.07.2024
Art der amtlichen Bekanntmachung:	Niederlegung
Inkrafttreten:	26.07.2024

Satzung

der Gemeinde Böbrach über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern Böbrach“ (Sanierungssatzung)

vom 25.07.2024

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde Böbrach folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen (wesentlich) verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 21,56 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung "Ortsmitte Böbrach".

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1: 1000 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

(3) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Böbrach:
82, 81, 74/4, 74/3, 74/8, 74/4, 74/2, 22/2, 20/1, 80, 20, 17/2, 13, 14, 16/6, 18, 18/2, 15, 15/1, 457/4, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 73/1, 69, 72/2, 72, 24, 55/1, 26, 29/2, 29, 31, 28, 41, 41/3, 41/1, 32, 33, 34, 34/2, 35, 35/2, 35/3, 40/2, 41/4, 41/5, 41/2, 38/4, 38, 36, 272/2, 36/3, 36/2, 39, 272, 80/4, 16/7, 88/6, 98/2, 12/1, 12, 12/3, 165/5, 12/2, 164/3, 164/4, 165, 164, 164/10, 164/12, 164/9, 164/8, 164/6, 164/5, 100, 159/21, 159/20, 105/2, 159/22, 157, 160/1, 159/23, 158, 194, 194/3, 194/2, 159/26, 159/18, 159/10, 159/15, 163/2, 159/3, 192, 192/4, 163, 159/24, 159/11, 159/8, 192/9, 161/1, 161, 192/8, 192/3, 192/13, 165/7, 250/2, 260/7, 192/2, 165/10, 165/17, 182/2, 190/4, 190/5, 190, 190/7, 190/6, 201/3, 190/2, 201, 190/10, 190/9, 200/3, 200/4, 201/1, 201/5, 202, 260/3, 260/4, 260/2, 260/1, 260/26, 260/10, 260/9, 189, 260/5, 182, 165/2, 165/18, 165/19, 165/3, 165/4, 180, 189/1, 272/5, 263/4, 263/64, 263/3, 263/2, 1/24, 1/4, 263/23, 1/5, 1/6, 1/13, 179, 165/6, 9/2, 10, 8, 173, 7/2, 6, 4, 167/2, 167, 171, 170/1, 169, 168, 1/5, 167/4, 4/2, 1/1, 1, 1/12, 1/27, 1/14, 1/15, 17/2, 17, 22, 41/8, 38/1, 38/2, 99, 163/3, 38/3, 163/1, 159/13, 16, 19 und 260/8.

(4) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Festlegung der Sanierungsfrist

Die Sanierung soll in einer bestimmten Frist durchgeführt werden; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten.

§ 4 Genehmigungspflichten

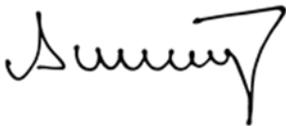
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Nach § 144 Abs. 3 BauGB wird für bestimmte Fälle für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet die Genehmigung allgemein erteilt. Die allgemeine Erteilung gilt im vorliegenden Sanierungsgebiet für § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und für die Teilziffern 2 bis 5 des § 144 Abs. 2 BauGB.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Böbrach, den 25.07.2024

GEMEINDE BÖBRACH



.....
Schönberger
Erster Bürgermeister

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann im Rathaus eingesehen werden.

